

## **Satzung**

### **für die Benutzung des Begegnungszentrums „Zum Goldenen Drachen“ in der Gemeinde Drachhausen / Hochoza**

Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza in ihrer Sitzung am **XX.XX.XXXX** folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und Zweck der Satzung**

- (1) Die Gemeinde Drachhausen/Hochoza (im folgenden „Gemeinde“ genannt) unterhält und betreibt in 03185 Drachhausen, Dorfstraße 59, ein Begegnungszentrum.
- (2) Das Begegnungszentrum steht zur kommunalen Nutzung zur Verfügung. Es dient der Bildung sowie der Unterhaltung und Freizeitgestaltung.
- (3) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Betriebes des Begegnungszentrums.

#### **§ 2**

##### **Benutzer- / Mieterkreis**

- (1) Das Begegnungszentrum steht insbesondere der Bevölkerung und den Vereinen der Gemeinde Drachhausen/Hochoza zur Verfügung, sofern die vorgesehenen Veranstaltungen dem Charakter des Gebäudes entsprechen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Es ist darüber hinaus im Rahmen dieser Satzung für jedermann zugänglich.
- (2) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.
- (3) Aus der Reservierung eines Termins, erfolgt durch dessen Bestätigung (formlos, per Mail durch den Bürgermeister /die Bürgermeisterin oder ein benannter Vertreter im Auftrag der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo) der Abschluss eines Nutzungsvertrages für die Räume des Begegnungszentrums inklusive der Anerkennung dieser Satzung.
- (3) Der Nutzungsvertrag berechtigt nach Zahlung des Entgeltes zur Benutzung der im Vertrag festgelegten Räume, Inventar sowie der Verkehrsflächen.

### **§ 3**

#### **Abschluss des Nutzungsvertrages**

- (1) Der Benutzer (im folgenden „Nutzer“ genannt) muss rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der Inanspruchnahme, den benannten Nutzungsvertrag gemäß § 2 dieser Satzung abschließen.
- (2) Die zu nutzenden Räume werden dem Nutzer zu dem Zweck bereitgestellt, der durch den Vertrag festgelegt ist.
- (3) Der Nutzer ist alleiniger Vertragspartner. Ein möglicher Subvertragspartner des Nutzers (z.B. eine auswärtige Konzertagentur) hat keinerlei Mitspracherecht.
- (4) Er ist für die Einhaltung der Hausordnung sowie der Brandschutzordnung verantwortlich.

### **§4**

#### **Benutzungsentgelt**

- (1) Für die Benutzung und Reinigung der Räumlichkeiten und sonstigen Einrichtungen wird ein privatrechtliches Entgelt nach einem gesondert zu erlassendem Tarif in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Reinigung kann je nach Bedarf des Nutzers durch eine Reinigungsfirma erfolgen. Die Kosten dafür werden entsprechend dem Angebot der Reinigungsfirma erhoben. Wird die Reinigungsfirma nicht in Anspruch genommen, ist die Reinigung durch den Nutzer vorzunehmen.
- (2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Nutzer in Anspruch genommen werden, die nicht im Tarif aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart.

### **§ 5**

#### **Zahlung des Entgeltes**

Das zu zahlende Entgelt für die Benutzung und Reinigung der Räumlichkeiten und der sonstigen Einrichtungen ist vom Nutzer vor der Inanspruchnahme zu entrichten.

Die Gemeinde ist berechtigt, gemäß des Tarifs eine Kautionsleistung, die je nach Nutzungsart und –umfang pro vor der Nutzung zu erheben, die wieder zur vollständigen Auszahlung kommt, wenn der Nutzer die überlassenen Räumlichkeiten mit ihren Einrichtungen ohne Beanstandungen an die Gemeinde zurückgibt.

## **§6 Benutzungszeiten und Übergabemodalitäten**

- (1) Das Begegnungszentrum kann in der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit genutzt werden.
- (2) Der Nutzer hat das Begegnungszentrum und dessen Einrichtungen vor und nach der Benutzung gemeinsam mit einem Beauftragten des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Nutzer erhoben werden, gelten sie als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.
- (3) Der Nutzer hat das Begegnungszentrum bis spätestens 12:00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Tages zu räumen. Der Zustand der Räume, des Inventars und der Außenanlagen hat dem Zustand vor der Benutzung zu entsprechen.

## **§ 7 Pflichten des Nutzers**

- (1) Das Begegnungszentrum und dessen Einrichtungen sind Gemeingut und von allen Nutzern pfleglich zu behandeln. Jeder ist verpflichtet, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und die Gemeinde Drachhausen/Hochoza vor Schaden zu bewahren.
- (2) Das Begegnungszentrum und dessen Einrichtungen sind nach jeder Nutzung zu reinigen.
- (3) Das Mitbringen von Tieren (außer Blindenhunden) ist nicht gestattet.
- (4) Das Begegnungszentrum ist entsprechend seiner Zweckbestimmung zu nutzen.
- (5) Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind durch den Nutzer einzusehen und einzuhalten. Sie sind bei Notwendigkeit Dritten bekannt zu geben.
- (6) Der Nutzer erhält den für die Zeitdauer der vertraglichen Nutzung erforderlichen Schlüssel für das Begegnungszentrum und ist für diesen Zeitraum für die Sicherheit des Objektes sowie des Schlüssels verantwortlich. Ein Schlüsselverlust ist sofort dem Amt Peitz und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin anzuzeigen. Ein der Gemeinde durch den unsachgemäßen Umgang mit dem Schlüssel eventuell entstehender Schaden wird dem Nutzer angelastet.

## **§ 8 Rücktritt des Nutzers**

Der Nutzer ist berechtigt bis 5 Tage vor dem Veranstaltungstermin von dem Vertrag zurückzutreten. Nach Ablauf der Frist ist die Aufhebung eines Mietvertrages nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.

## **§ 9**

### **Rücktritt der Gemeinde**

- (1) Der Vermieter ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn:
- (a) Durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Drachhausen oder des Begegnungszentrums zu befürchten ist.
  - (b) Die Veranstaltung oder der Nutzer in kooperativer Verbindung zu radikalen Gruppen, terroristischen oder kriminellen Vereinigungen steht oder eine Diskriminierung einzelner Personen bzw. Bevölkerungsgruppen hervorrufen kann.
  - (c) Der Nutzer trotz Abmahnung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Entgelt, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist,
  - d) Der Nutzer den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der Gemeinde ändert oder eine nicht zulässige Weiternutzung oder Überlassung an Dritte bekannt wird.
- (2) Der Rücktritt ist dem Nutzer gegenüber unverzüglich zu erklären.

## **§ 10**

### **Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht übt der Amtsdirektor des Amtes Peitz/Picnjo oder eine von ihm beauftragte Person aus.
- (2) Der Gemeinde als Eigentümer steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Nutzer zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Nutzers zu berücksichtigen.
- (3) Das Hausrecht gegenüber dem Nutzer und allen Dritten wird durch die Gemeinde ausgeübt, dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und dem ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

## **§ 11**

### **Haftung**

- (1) Das Betreten des Objektes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(3) Für Schäden, die durch einen Nutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Nutzer. Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde entstehen.

(4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Peitz/Picnjo und dem Bürgermeister/-in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza zu melden.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde nicht.

## **§ 12**

### **Folgen von Zuwiderhandlungen**

Nutzer bzw. Nutzergruppen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können vom Bürgermeister/-in oder von einem Mitglied der Gemeindevertretung als Beauftragte des Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Begegnungszentrums ausgeschlossen werden. Dieses (Haus-) Recht kann innerhalb der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer auch vom jeweiligen Nutzer des Begegnungszentrums wahrgenommen werden.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Von dieser Satzung und vom Nutzungsvertrag abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde schriftlich bestätigt werden. Bei Streichungen oder Unwirksamkeit einzelner Punkte bleibt die Wirksamkeit der verbleibenden Punkte erhalten.

## **§ 14**

### **In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz/Picnjo, den .....

E. Hölzner  
Amtsdirektorin